



VOLKSANWALTSCHAFT



PRESSEKONFERENZ

Kinderbetreuungsgeld: Weg mit den familienfeindlichen Hürden!

22. Mai 2023, 10:00 Uhr

**Mit Volksanwalt Bernhard Achitz und
Renate Anderl, Präsidentin der AK Wien**

Volksanwaltschaft – Festsaal – Singerstraße 17 – 1010 Wien

Livestream: <https://vimeo.com/event/3404590>

Kinderbetreuungsgeld – Weg mit den familienfeindlichen Hürden!

AK präsentiert Befragungsergebnisse: Vollzug muss menschenfreundlicher, Gesetz verständlicher werden

Bei der Arbeiterkammer gehen die Anrufe wegen Problemen und Hürden beim Kinderbetreuungsgeld jedes Jahr in die Tausenden, die Volksanwaltschaft hat mit Beschwerden zu tun, weil Menschen jahrelang auf ihr Geld warten. AK Präsidentin Renate Anderl präsentiert die Ergebnisse einer aktuellen Befragung von Betroffenen, Volksanwalt Bernhard Achitz berichtet von komplizierten Regeln und Behörden, die auf Weisung der Frauenministerin Eltern Hürden in den Weg stellen. Eine Reform ist überfällig – sowohl bei der Vollziehung als auch auf gesetzlicher Ebene.

Nach acht Jahren immer noch kein Kinderbetreuungsgeld

EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sollen in jedem EU-Land arbeiten und leben können und dadurch keine Nachteile erleiden. Doch bei Eltern mit kleinen Kindern, die auf das Kinderbetreuungsgeld angewiesen sind, ist das in der österreichischen Verwaltungspraxis oft nicht der Fall.

Betroffen sind Familien, oft Alleinerzieher*innen, die mit ihren Kindern in Österreich leben, und bei denen ein Elternteil im EU-Ausland arbeitet oder lebt. Sie werden von der österreichischen Behörde aufgefordert, unzählige, oft sehr private Unterlagen – oft mehrfach – vorzulegen (Telefonnachweise, Bankauszüge etc.), die Familienleistungen auch im Ausland zu beantragen und gegen eine Ablehnung dort oft auch noch Einspruch zu erheben, bevor in Österreich über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld entschieden wird. Volksanwalt Bernhard Achitz: „So vergehen oft viele Monate bis Jahre, bis Familien Leistungen, die ihnen zustehen, auch tatsächlich erhalten. Das bringt viele Betroffene, vor allem Alleinerzieher*innen und sozial schwache Familien, in eine existenzbedrohende Lage.“ Das lange Warten auf Kinderbetreuungsgeld ist umso schlimmer, als damit oft auch der Krankenversicherungsschutz, der vom Kinderbetreuungsgeld abhängt, wegfällt. **Achitz: „Was die österreichischen Behörden – auf klare Weisung der Familienministerin – hier tun, ist ein grobes Foul gegen EU-Recht und gegen die betroffenen Familien.“**

Im Jahr 2020 stellten die Volksanwälte einstimmig fest, dass die lange Dauer der Verfahren und die übermäßigen Anforderungen, die die österreichischen Behörden an die betroffenen Familien stellen, EU-rechtswidrig sind, die schnellstens behoben werden müssen.

Jene Mutter, deren Fall die Volksanwaltschaft bereits 2019 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vorgestellt hat, hat noch immer kein Kinderbetreuungsgeld erhalten, obwohl ihre Tochter bereits acht (!) Jahre alt ist und sie mehrere Bestätigungen der ausländischen Behörde vorgelegt hat, dass sie keinen Anspruch auf dortige Familienleistungen hat. Weil die Behörden auch nach der Kritik der Volksanwaltschaft nicht einlenken wollte, hat die Volksanwaltschaft ihr empfohlen, sich an die AK zu wenden.

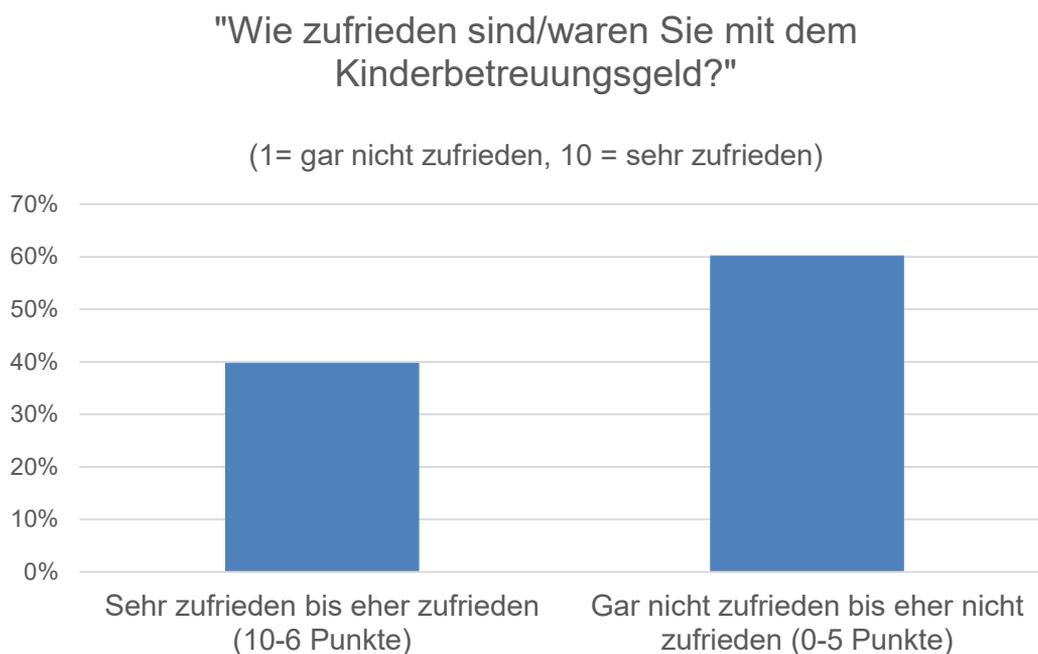
Die AK hat ihr Rechtsschutz gewährt und ist mit ihr vor Gericht gezogen. Zwei Gerichtsstanzen gaben der Mutter recht und sprachen ihr das volle österreichische Kinderbetreuungsgeld zu. Dagegen hat die Behörde aber neuerlich ein Rechtsmittel erhoben; das Verfahren ist derzeit beim OGH anhängig. **AK Präsidentin Renate Anderl: „Mittlerweile gibt es Urteile in erster und zweiter Instanz. Aber die Behörden wollen sich immer noch nicht zu einem menschenfreundlichen Vorgehen durchringen und haben erneut berufen.“**

Immer mehr Beschwerden über Familienleistungen – bestätigt auch AK-Befragung

Das ist bei weitem kein Einzelfall, immer wieder wenden sich verzweifelte Eltern an die Volksanwaltschaft, weil sie vergeblich auf das Kinderbetreuungsgeld oder andere Familienleistungen warten. Weil offensichtlich so gravierende Missstände in den Familien-Behörden bestehen, hat die AK eine Online-Befragung gestartet, und der große Zulauf zeigt, wie dringlich das Thema ist. Die Beteiligung ist deutlich höher als bei ähnlichen Befragungen (2.591 vollständig Antwortende, Männeranteil < 10 %). Und auch die Ergebnisse zeigen den politischen Reformbedarf.

Befragt nach ihrer Zufriedenheit mit dem Kinderbetreuungsgeld (KBG) gibt der Großteil der Befragten – nämlich **60 %** – an, mit dem KBG **gar nicht bis eher nicht zufrieden** zu sein, und nur 40 % sind eher bis sehr zufrieden (siehe Abb. 1).

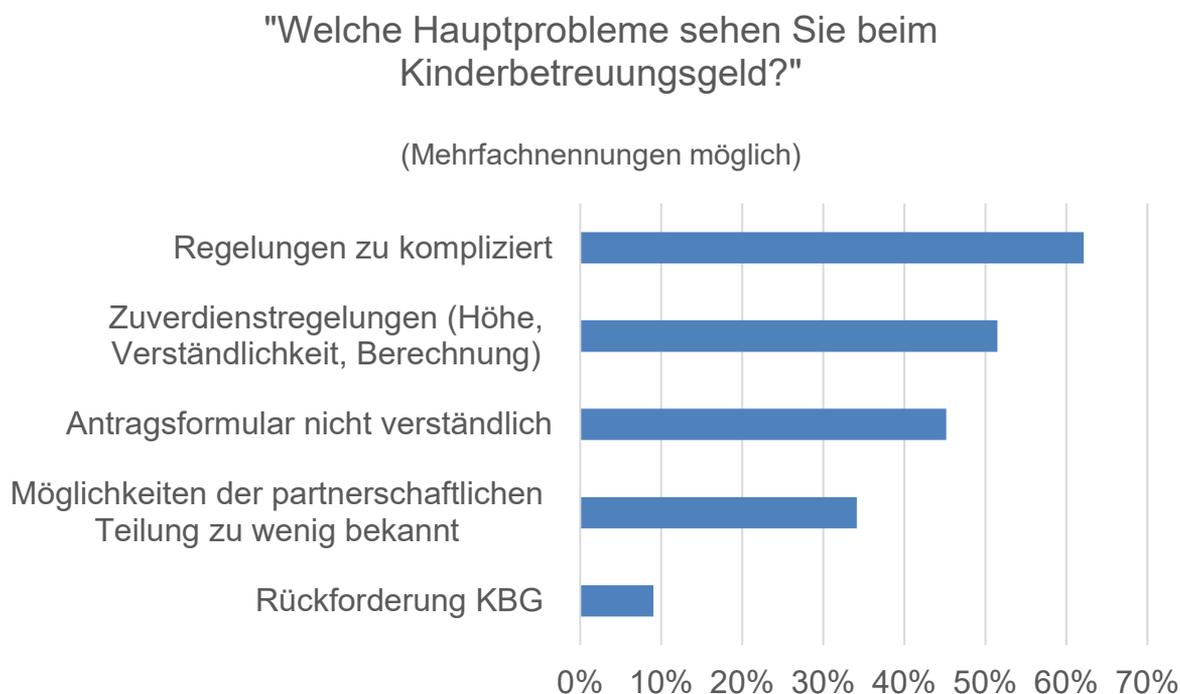
Abb. 1: Allgemeine Zufriedenheit mit dem KBG



Nach den **Hauptproblemen** gefragt, auf die junge Eltern bei Beantragung und Bezug der Familienleistung stoßen, beklagt der größte Teil, nämlich 62 %, **zu komplizierte Regelungen**, mehr als die Hälfte (51 %) ärgern sich über die **Zuverdienstregeln** (Höhe, Verständlichkeit und Berechnung des Zuverdienstes), und fast ebenso viele (45 %) finden das **Antragsformular zu kompliziert**. Und 9 % (!) der befragten Eltern geben an, dass ihr Kinderbetreuungsgeld **zurückgefordert** wurde (siehe Abb. 2). Die weitaus am häufigsten genannten Gründe für Rückforderungen betreffen die **Nachweise der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** sowie die **Überschreitung der Zuverdienstgrenzen**. Dieser Befund deckt sich mit den Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung der AK. Selbst wenn Eltern die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen zeitgerecht durchführen lassen und diese fristgerecht bei der Krankenkasse einreichen, kommt es immer wieder zu Rückforderungen, da Nachweise „verloren“ gehen oder nicht rechtzeitig ankommen. Die komplizierten Zuverdienstregeln sind nicht nur eine bürokratische Hürde für die Eltern, sie stehen auch dem Zweck des Gesetzes entgegen, Eltern zu ermöglichen, im Job zu bleiben oder die Arbeit wiederaufzunehmen. Auch die gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung der Familie stellt immer wieder eine Hürde bei der Antragstellung dar;

wird das Baby oder ein Elternteil nach dem Umzug zu spät „nachgemeldet“, geht der Anspruch auf das KBG verloren.

Abb. 2: Hauptprobleme des KBG



Einige Zitate der Befragten bringen den überbordenden Bürokratismus auf den Punkt:

„Formfehler vom Kinderarzt im Mutter Kind Pass, es wurde ein Kreuz vergessen, aber es war ersichtlich, dass die Untersuchungen alle durchgeführt wurden.“

„Es wurde uns gleich zweimal mit einer Rückforderung gedroht. Die Ärzte machten im Mutter-Kind-Pass falsche Eintragungen... Auf Nachfrage, wohin die letzten Untersuchungen geschickt werden müssen, wurde uns mitgeteilt, dass man noch ein gesondertes Schreiben dazu erhält. Das Einzige, was wir dann erhalten haben, war wieder ein Schreiben mit Drohung einer Kürzung. ... Obwohl man alles richtig eingehalten hat und es eigentlich ein Ärztefehler war, wurde man hingestellt wie ein Schwerverbrecher.“

„Die Dienststelle hat nach dem Mutterschutz fälschlicherweise Urlaub abgebaut, weshalb ich ca. 800 Euro "Urlaubsgeld" erhalten habe, und aufgrund dessen musste ich nach 4 Jahren 2.500 Euro innerhalb von 14 Tagen zurückzahlen, weil ich so über die Zuverdienstgrenze gekommen bin.“

„Mein Antrag ist verloren gegangen.“

„Keine Info, Bearbeitung dauert bereits 5 Monate. Dann nach mehrmaligem Nachfragen die Info, dass ich nicht mit dem Kind an der gleichen Adresse gemeldet war, weil ich mich nach dem Hausbau eine Woche später als meine Partnerin mit unserem Kind umgemeldet habe!“

„Vorwurf der Scheinkarenz, Prüfung vom Finanzamt wegen der Familienbeihilfe, demnach kein Kinderbetreuungsgeld und nicht versichert.“

Aber auch was die partnerschaftliche Aufteilung des KBG-Bezugs zwischen den Eltern betrifft, müssen diese erst einige Hürden überwinden, um gemeinsam Zeit mit ihrem Kind zu verbringen.

Österreich tickt nach wie vor traditionell: So beziehen rund 80 % der befragten Mütter das KBG alleine (dieser Wert deckt sich mit den Ergebnissen des aktuellen Wiedereinstiegsmonitorings, 2022, das zeigt, dass bei 82 Prozent der Paare mit Geburt des Kindes der Mann weder in Karenz geht, noch Kinderbetreuungsgeld bezieht).

Den Eltern wird es aber nicht leichtgemacht, sich den Wunsch zu erfüllen, dass beide Eltern gleich viel Zeit mit dem Kind verbringen können (und den 40 % der Befragten äußern). Die Regelungen zur Aufteilung des KBGs sind viel zu kompliziert. Das schreckt viele Eltern vom gemeinsamen Bezug ab, wie Zitate der Eltern zeigen:

„Es war einfach viel zu kompliziert! Ich hatte Angst Fristen zu verpassen, Dinge falsch zu berechnen...“

„Wir wollten hier keinen Fehler machen, die Regelungen sind viel zu kompliziert.“

„Sich das KBG aufzuteilen ist zu kompliziert, habe nicht genau verstanden, wie das funktioniert.“

Auch der Familienzeitbonus für Väter im Papamonat birgt bürokratische Hürden.

Der geringe Anteil an Vätern, die den Familienzeitbonus beziehen, lässt sich möglicherweise auch auf ein Informationsdefizit zurückführen. So wird als wichtigster Grund genannt, warum der Familienzeitbonus nicht bezogen wurde, dass diese Familienleistung nicht bekannt ist. Finanzielle Gründe und kein Anspruch auf die Leistung waren weitere oft genannte Antworten. Probleme gibt es häufig auch bei ungeplanten Krankenhausaufenthalten der Mutter während der „Familienzeit“, da das Erfordernis des Aufenthalts am gemeinsamen Wohnsitz von Eltern und Kind nicht erfüllt ist. Immerhin eine – auch von den Befragten genannte – Hürde beim Familienzeitbonus, die von der AK seit langem gefordert wurde, wurde beseitigt: Für Geburten ab 1. Jänner 2023 wird der Bonus nicht mehr von einem danach bezogenen Kinderbetreuungsgeld abgezogen.

Viele Baustellen im Bereich von Familienministerin Raab

„Aber nicht nur bei der AK, auch bei der Volksanwaltschaft häufen sich die Beschwerden, und im Gegensatz zu anderen Behörden ist die Lösungsbereitschaft bei Familienministerin Susanne Raab nicht sehr ausgeprägt“, kritisiert Volksanwalt Achitz. Ein Überblick über die Problemfelder, in denen Handlungsbedarf herrscht:

Mutter-Kind-Pass-Bestätigung nicht eingeschickt – 1.300 Euro Kinderbetreuungsgeld weg.

Ein Beispiel von mehreren, die sich an die Volksanwaltschaft gewandt haben: Eine Mutter von zwei kleinen Kindern bezog Kinderbetreuungsgeld – doch das wurde ihr um 1.300 Euro gekürzt. Sie hatte zwar die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen machen lassen, aber leider nicht alle Bestätigungen rechtzeitig an die Krankenkasse geschickt. Die Volksanwaltschaft kritisiert diese Sanktion als überschießend, zumal der Grund manchmal auch war, dass die Bestätigungen eingeschickt, aber bei der Behörde verloren gegangen waren.

Vor kurzem legte das BMSGPK einen Gesetzesentwurf vor, wonach die Krankenversicherungsträger die Untersuchungsnachweise direkt elektronisch abrufen können und diese dann nicht mehr von den Eltern in Papierform übermittelt werden müssen. Damit wird eine langjährige Forderung der Volksanwaltschaft umgesetzt – aber erst ab 2026 und nicht, wenn die Ärzt*in nicht am elektronischen Eltern-Kind-Pass teilnimmt. Hier sind noch Übergangs- und Detailregelungen notwendig.

Langes Warten auf Familienbeihilfe in Zeiten der Teuerung.

Eltern sind wegen der Teuerung derzeit besonders auf die Familienleistungen angewiesen. Umso schlimmer ist es, wenn Eltern dann lange darauf warten müssen. Im vergangenen Jahr wandten sich wieder mehr als 100 Familien an die Volksanwaltschaft, die mehrere Monate auf die Familienbeihilfe warten mussten. So wandte sich z. B. im März Frau H. an die Volksanwaltschaft, weil sie noch keine Entscheidung über die Familienbeihilfe erhalten hatte. Sie erhielt deshalb auch kein Kinderbetreuungsgeld und stand mit ihrem Baby ohne Krankenversicherungsschutz da.

Hauptwohnsitzmeldung vergessen – kein Kinderbetreuungsgeld.

Es zählt nur die formale, gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung. Liegt sie nicht vor, gibt es kein Kinderbetreuungsgeld, auch wenn man zweifellos mit dem Kind zusammengelebt hat. Junge Familien, die diese formale Voraussetzung – oft aus Unachtsamkeit – nicht beachten, müssen deswegen auf einen beträchtlichen Teil des Kinderbetreuungsgeldes verzichten. So wandte sich vor Kurzem Frau N. an die Volksanwaltschaft. Sie ist derzeit mit ihrem zweiten Kind in Karenz. Kurz vor Weihnachten hatte die Familie eine neue Wohnung bezogen, da die alte Wohnung mit zwei Kindern zu klein geworden war. Ihr Mann hatte sich und die beiden Kinder kurz vor Weihnachten 2022 in der neuen Wohnung angemeldet. Die Mutter selbst kam aber erst einen Monat später dazu, sich umzumelden. Ihre Tochter war über Weihnachten fünf Tage im Krankenhaus, die Mutter musste danach zehn Tage ins Ausland und den Umzug organisieren. Nun muss sie mehr als 5.000 Euro Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen, weil für einen Monat keine gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung vorliegt und der restliche Zeitraum weniger als 61 Tage beträgt.

Bedenkliche Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds – bis zu 12.000 Euro weniger.

Frau Z. schrieb an die Volksanwaltschaft: „Mir wurde mitgeteilt, dass das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld abgelehnt wird. Ich war zu diesem Zeitpunkt ziemlich überrumpelt, da die Mitarbeiterin der ÖGK zu mir gesagt hat, ich sollte dieses Formular für die Sonderleistung 1 unterschreiben, da ich sonst gar kein Geld bekomme und ich ab morgen nicht mehr versichert wäre. Durch diesen Schock, gar nichts zu bekommen und nicht versichert zu sein, habe ich das Formular unterschrieben.“ Diese Vorgangsweise der Behörden ist rechtsstaatlich äußerst bedenklich. Grundlegendes Prinzip unseres Rechtsstaates ist es, dass die Ablehnung eines Antrages mit Bescheid erfolgt, der eine Begründung enthält und auf dem Rechtsweg überprüft werden kann. Das ist bei der geschilderten Verwaltungspraxis nicht der Fall. Die Entscheidung einer erstinstanzlichen Behörde ist nicht immer richtig. Umso wichtiger ist es, dass sie überprüft und gegebenenfalls geändert werden kann.

Ein Vater wurde zwei Jahre, nachdem er einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beantragt hatte, von der Behörde informiert, dass er die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfülle und er daher binnen 14 Tagen auf die niedrigere

Sonderleistung 1 umsteigen soll. Er tat das nicht, sondern wandte sich an die Volksanwaltschaft. Es stellte sich heraus, dass die Entscheidung der Behörde falsch war. Der Vater erhielt schließlich das weit höhere einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.

Ein Tag zu lang krank – kein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld.

Frau K., eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin, schrieb an die Volksanwaltschaft. Sie hatte in der Schwangerschaft mit massiven gesundheitlichen Problemen zu kämpfen und war deshalb sogar eine Woche im Krankenhaus. Aber auch nach dem Krankenhausaufenthalt versuchte sie, weiter zu arbeiten, bevor sie dann doch von ihrem Arzt in den vorzeitigen Mutterschutz geschickt wurde. Die Behörde lehnte ihren Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ab, weil sie statt der erlaubten 14 Tage 15 Tage Krankengeld bezogen hatte. Auch hier plädiert die Volksanwaltschaft für eine Gesetzesänderung.

Vater tot, kein Kinderbetreuungsgeld für die alleinerziehende Mutter.

Eine junge Mutter wandte sich an die Volksanwaltschaft. Ihr Lebensgefährte und Vater ihres Sohnes war unerwartet verstorben, bevor er seine zweimonatige Karenz antreten konnte. Weil die Eltern das einkommensabhängige und nicht das pauschale Kinderbetreuungsgeld gewählt hatten, konnte die Frau das Geld für diese Zeit nicht beziehen. Sie musste nicht nur von heute auf morgen ihr Baby allein betreuen, sondern gleichzeitig auch sofort ihre Arbeit wiederaufnehmen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und die Krankenversicherung für sich und ihr Kind zu erhalten.

Im Kinderbetreuungsgeldgesetz ist vorgesehen, dass ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld des Partners oder der Partnerin dann für maximal 91 Tage beziehen kann, wenn dieser verstirbt oder aber wegen des Aufenthalts in einer Pflegeanstalt, in Haft oder wegen häuslicher Gewalt nicht wie geplant die Kinderbetreuung übernehmen kann. Das gilt aber nur bei Bezug der Pauschalvariante, nicht beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

Die Volksanwaltschaft regte daher bei Familienministerin Raab die Wiedereinführung der Härtefallverlängerung auch für Eltern mit einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld an. In ihrer Stellungnahme an die Volksanwaltschaft lehnte sie eine Änderung ab. Nachdem das Thema auch in den Medien aufgegriffen wurde, kündigte sie doch an, die Regelung nun prüfen zu lassen.

AK-Forderungen

Anhand des letzten Falls sieht man, dass es vielleicht doch ein Umdenken bewirkt, wenn wir immer und immer wieder auf diese Probleme hinweisen. Eltern brauchen dringend eine Entbürokratisierung der gesetzlichen Grundlagen von KBG und Familienzeitbonus. Gesetzliche Fallstricke und Hürden beim Gesetzesvollzug müssen beseitigt werden, um den Familien – insbesondere vor dem Hintergrund der massiven und anhaltenden Teuerung – die Familienleistung möglichst rasch und unbürokratisch zukommen zu lassen.

Nachträgliche Änderungsmöglichkeit bei der Wahl des KBG-Systems

Hat sich jemand einmal für ein System (einkommensabhängiges KBG oder KBG-Konto) entschieden und das Kinderbetreuungsgeld bereits beantragt, ist der Umstieg auf das andere System nur binnen 14 Tagen möglich. Es kann vorkommen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte Variante nicht vorliegen, dafür aber für eine Alternative. Die Mitteilung der ÖGK erfolgt üblicherweise erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist und die Betroffenen

verlieren die gesamte Leistung. Es muss deshalb eine 14-tägige Änderungsfrist ab Zugang der Mitteilung und nicht ab Antragstellung ermöglicht werden.

Hauptwohnsitzliche Meldung als Anspruchsvoraussetzung beseitigen

Aufgrund einer Übersiedlung einer Familie kann es vorkommen, dass die Ummeldung des neugeborenen Kindes übersehen wird. An den tatsächlichen Umständen des gemeinsamen Haushalts ändert sich nichts, der gemeinsame Haushalt der Eltern mit dem Kind bleibt weiterhin durchgehend aufrecht. Die Eltern merken die vergessene Ummeldung erst, wenn das Kinderbetreuungsgeld mit Bescheid zurückgefordert wird. Die Familienleistung geht für diese Zeit für die Familie – trotz kontinuierlicher Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – verloren. Um künftige Härtefälle zu vermeiden, ist das Formerfordernis „hauptwohnsitzliche Meldung“ aus dem Gesetzestext zu streichen. Die Meldung soll bloß als Indizwirkung für einen gemeinsamen Haushalt fungieren. Sie soll nicht als zusätzliche, anspruchvernichtende Bedingung herangezogen werden.

Erweiterter Beobachtungszeitraum beim Erwerbstätigkeitserfordernis

Anspruchsvoraussetzung für das einkommensabhängige KBG ist eine durchgehende tatsächlich ausgeübte sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den letzten 182 Kalendertagen vor dem Beschäftigungsverbot bzw. vor der Geburt. Während dieses Zeitraums dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen worden sein, wobei Unterbrechungen von insgesamt 14 Kalendertagen nicht anspruchsschädlich sind. Problematisch ist dies bei längeren Krankengeldbezügen, Freistellungen, Insolvenz oder Betriebsstilllegung.

Stattdessen sollte eine Rahmenfrist von 365 Tage (Beobachtungszeitraum) vor Beginn des Beschäftigungsverbots festgelegt werden, innerhalb derer 182 Tage Erwerbstätigkeit vorliegen müssen.

Krankenstand mit Erwerbstätigkeit gleichstellen

Der Krankenstand muss unabhängig von der Dauer mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden, wie es das EU-Recht vorsieht.

Mutter-Kind-Pass-Nachweise vereinfachen

Es kommt häufig vor, dass Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsnachweise verloren gehen oder nicht fristgerecht einlangen, oder dass die Untersuchungen aus vertretbaren Gründen unterblieben sind (z.B. Krankheit des Kindes).

Die Umsetzung des elektronischen Eltern-Kind-Passes, der zu einer vereinfachten und automatisierten Abwicklung der Nachweise beiträgt, dauert allerdings noch bis 2026. Die ÖGK hat zwar Verbesserungen durchgeführt (z.B. personalisierte Erinnerungsschreiben, elektronische Übermittlungsmöglichkeiten), die Familienministerin ist bisher säumig geblieben, Übergangsregeln bis zur Umsetzung des elektronischen Eltern-Kind-Passes für einen familien- und bürger*innenfreundlicher Vollzug zu schaffen, der dem Zweck des Gesetzes Rechnung trägt, nämlich die Durchführung der Untersuchungen.

Vorläufige Leistung bei überlangen Bearbeitungsdauern

Grenzüberschreitende Sachverhalte erfordern zwar aufwändigere Anspruchsüberprüfungen, bei überlangen Bearbeitungsdauern bleiben Eltern jedoch oft monate- (oder jahre-)lang ohne KBG. Es handelt sich hierbei keineswegs um Einzelfälle.

Dabei stellen die höchstgerichtliche Judikatur und das EU-Recht klar, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Behörden nicht zu Lasten der betroffenen Eltern gehen dürfen. Es ist **zeitnah eine vorläufige Leistung auszuzahlen** (Ausgleichszahlung zum KBG), bis sich die Sozialversicherungsträger geeinigt haben.

Krankenhausaufenthalt der Mutter als Voraussetzung für Familienzeitbonus abschaffen

Der Krankenhausaufenthalt der Mutter muss als Ausnahmetatbestand für den Anspruch auf den Familienzeitbonus erfasst werden.

Regelungen zur partnerschaftlichen Teilung des KBG vereinfachen

Wie – neben Analysen des KBG, die von der Familienministerin selbst beauftragt wurden (siehe [Evaluierungsberichte des Österr. Institut für Familienforschung 2022](#)) – auch die aktuelle AK-Online-Umfrage zeigt, sind die Regelungen zur Teilung des KBG-Bezugs viel zu kompliziert und stellen einen Fehlanreiz für die gemeinsame Kinderbetreuung dar. Eine Vereinfachung und Reduktion der Komplexität der Aufteilungsregelungen (nach dem Vorbild skandinavischer Länder) sind erforderlich.

Volksanwaltschaft fordert familienfreundlichere Behörden und besseres Gesetz

Volksanwaltschaft Achitz: „Es ist dringend an der Zeit, hier etwas zu ändern. Damit Familien mit dem Kinderbetreuungsgeld jene Unterstützung erhalten, die sie verdienen. Die Behörden müssen familienfreundlicher handeln, aber auch die gesetzlichen Grundlagen müssen verbessert und vereinfacht werden. Das Ministerium muss seine Weisungen ändern! Außerdem widerspricht der Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes in mehreren Punkten EU-rechtlichen Vorgaben.“

Rückfragehinweise:

Volksanwaltschaft

Florian Kräftner

Mediensprecher im Büro von Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz

+43 664 301 60 96

florian.kraeftner@volksanwaltschaft.gv.at

volksanwaltschaft.gv.at

Arbeiterkammer Wien

Michaela Lexa-Frank

+43 501 65 – 12141

+43 664 845 41 66

michaela.lexa@akwien.at

wien.arbeiterkammer.at